

Satzung des Golfclub Domtal Mommenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Absatz 1

Der Verein führt den Namen

Golfclub Domtal Mommenheim e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen unter dem AZ 14 VR 3014.

Absatz 2

Sitz des Vereins ist 55278 Mommenheim.

Absatz 3

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung der Kontakte der Mitglieder untereinander und zu anderen Vereinen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Absatz 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Absatz 1

Der Verein hat folgende Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Firmenmitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Absatz 2

Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Zweck des Vereins unterstützen und die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3 bis 6 gehören.

Absatz 3

Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der

Altersgrenze bzw. Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung endet der Status als jugendliches Mitglied.

Absatz 4

Firmenmitglieder sind natürliche Personen, die von Firmen mit einem oder mehreren Nutzungsrechten der Golfanlage Domtal Mommenheim GmbH & Co. KG „GDM“ benannt werden.

Absatz 5

Fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Golfanlage auszuüben.

Absatz 6

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt und zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden. Das Mitglied erkennt die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Die Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass ein Nutzungsvertrag mit der Betreibergesellschaft (zzt. Golfanlage Domtal Mommenheim GmbH & Co. KG) geschlossen bzw. nachgewiesen wird. Letzteres gilt nicht für fördernde Mitglieder.

Absatz 2

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesucht Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit Beendigung des entsprechenden Nutzungsrechtes;
- mit Ablauf des mit der Betreibergesellschaft des Golfplatzes (zzt. Golfanlage Domtal Mommenheim GmbH & Co. KG) abgeschlossenen Nutzungsvertrages;
- durch Austritt des Mitglieds;
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein;
- bei jugendlichen Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit Abschluss der Ausbildung bzw. Vollendung des 27. Lebensjahres, jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Absatz 2

Der Austritt kann wirksam jeweils zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen und bis zum 30.09. des betreffenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen.

Absatz 3

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein großer Verstoß kann

insbesondere dann vorliegen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt, drei Monate in Verzug mit der Bezahlung fälliger Beiträge ist, gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Absatz 1

Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden (Präsident/in)
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (für den Spielbetrieb)
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Jugendwart/in
- höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Absatz 2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Absatz 3

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.

Absatz 4

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein ordentliches Mitglied übertragen. Danach hat die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Absatz 5

Aufgaben des Gesamtvorstands:

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten ihn die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft alle für den Verein erforderlichen Maßnahmen. Er vertritt die Interessen der Mitglieder.

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Liegt bei einem Vorstandsmitglied bei einem zu fassenden Beschluss Interessenkollision vor, ist er von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen oder Ausschüsse bilden

Absatz 6

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl eines Versammlungsleiters;
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans von mehr als 5 % des Haushaltsetats;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

Absatz 2

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie hat stattzufinden im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 15 Tagen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Für die Fristberechnung ist die Aufgabe zur Post entscheidend. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig. Daneben kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Wahl trifft.

Absatz 3

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss so genau sein, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheiden können. Später auf die Tagesordnung gesetzte Themen können erörtert, ein Beschluss dazu kann nicht gefasst werden. Mit der Einladung ist der Jahresabschluss des Schatzmeisters bekannt zu geben.

Absatz 4

Jedes Mitglied kann bis 21 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, bestimmte Themen auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mit einem Änderungsvorschlag im Wortlaut bis 31.12. eines Jahres gestellt werden.

Absatz 5

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Absatz 6

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und 1/10 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Sind die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig als Einladung zur dann erforderlichen zweiten Versammlung, die 15 Minuten nach dem offiziellen Versammlungsbeginn der ursprünglichen Versammlung mit gleicher Tagesordnung beginnt und dann ohne Quorum beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Absatz 7

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt; auf Antrag wird die Wahl für einen einzelnen Kandidaten geheim durchgeführt. Die Kandidaten werden durch die Mitglieder vorgeschlagen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Für eine Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung sind bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Absatz 8

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Schatzmeisters erfolgt durch zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Prüfung ist jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Es ist ein Prüfungsbericht zu erstelen, welcher der Versammlung vorzutragen ist. Die Rechnungsprüfer werden im Folgejahr nach der Wahl des Vorstandes für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

Absatz 1

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Der Beitrag ist fällig am 01.02l. eines jeden Kalenderjahres, bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt innerhalb des Jahres. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Beitragsrückständige sind mit 4 %-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Für jede schriftliche Mahnung werden 10,00 EUR Mahnkosten fällig. Bei Zahlungsverzug ruht die Mitgliedschaft. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt die Mitgliedsaufnahme nach dem 30.06. eines Kalenderjahres, so reduziert sich der jeweilige Jahresbeitrag um 50 %.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes eine Umlage beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und die Umlage durch den Vereinszweck gedeckt ist.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Datenschutz

Absatz 1

Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Absatz 2

Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht.

Absatz 3

Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Absatz 1

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Versammlung sind die Voraussetzungen dieser Satzung maßgebend. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zu deren Beendigung im Amt bleibt. Gleiches gilt für einen Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks.

Absatz 2

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins- sowie die Finanzbehörden nichts anderes bestimmt haben – an den Landkreis Mainz-Bingen, der es unmittelbar und ausschließlich der Jugendpflege, insbesondere zur Förderung des Jugendsportes, zu verwenden hat.

Christian Gallois
Präsident